

## ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN – R40

Stand: August 2014

Ihr Ansprechpartner  
Ass. Georg Karl

E-Mail  
georg.karl@saarland.ihk.de

Tel.  
(0681) 9520-610

Fax  
(0681) 9520-689

### **Vollstreckungsportal und Schuldnerliste: Schutz vor zahlungsunfähigen Kunden**

Wer fürchtet ihn nicht: Den „faulen“ Kunden, der kauft, aber nicht bezahlt, weil er nicht bezahlen kann. Es ist deshalb wichtig, sich rechtzeitig zu erkundigen, ob ein Kunde zahlungsunfähig ist oder nicht. Dazu steht dem Einzelnen die Einsicht in das **Vollstreckungsportal** bzw. das **Schuldnerverzeichnis** als Informationsquelle zur Verfügung.

### **Schuldnerverzeichnis und Schuldnerliste**

Das Schuldnerverzeichnis enthält Name, Vorname und Geburtsname des Schuldners sowie die Firma und deren Nummer des Registerblattes im Handelsregister, Geburtsdatum und Geburtsort des Schuldners sowie den Wohnsitz des Schuldners oder den Sitz des Schuldners. In das **Schuldnerverzeichnis** wird, bezogen auf diese personenbezogenen Daten eingetragen, wenn:

- der Schuldner seiner Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung) nicht nachgekommen ist,
- eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen, auf dessen Antrag die Vermögensauskunft erteilt oder dem die erteilte Auskunft zugeleitet wurde oder
- der Schuldner dem Gerichtsvollzieher nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die vollständige Befriedigung seiner Gläubiger nachweist.

In das Schuldnerverzeichnis werden nur noch diejenigen Daten aufgenommen, denen Vollstreckungsaufträge an die Gerichtsvollzieher zugrunde liegen, die bis zum 31.12.2012 gegeben wurden. Zum 01.01.2013 wurde das Zwangsvollstreckungsrecht reformiert und führte zur Neueinführung eines neuen zentralen Vollstreckungsportals.

### **Reform der Zwangsvollstreckung zum 01.01.2013**

Zum 01.01.2013 trat eine Modernisierung des Zwangsvollstreckungsrechts in Kraft. Die Beschaffung von Informationen über seinen Schuldner ist für den Gläubiger einfacher. Bis zu diesem Zeitpunkt musste zunächst ein Pfändungsversuch in bewegli-

che Sachen erfolgen. Erst wenn dieser fruchtlos war, also nicht zum Erfolg führte, konnte der Gläubiger die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung (EV) von seinem Schuldner verlangen. Dabei hatte der Schuldner ein Verzeichnis seines gesamten Vermögens vorzulegen.

Heute verspricht im Wesentlichen nur noch die Vollstreckung in Forderungen (insbesondere aus Arbeitsverhältnissen und Bankkonten) Aussicht auf Erfolg. Das Erfordernis eines erfolglosen Pfändungsversuchs in bewegliche Sachen für die Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung führte letztendlich nicht zur Befriedigung des Gläubigers. Deshalb wurde die Zwangsvollstreckung reformiert.

## Informationsbeschaffung des Gläubigers

Dem Gläubiger ist es seit 01.01.2013 möglich, bereits vor der Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen Informationen über die Vermögensverhältnisse des Schuldners zu erlangen und zwar

- entweder vom Schuldner selbst (**Vermögensauskunft**, § 802 ZPO oder - falls dies unergiebig bleibt - nunmehr auch § 802 I ZPO) **oder über den Gerichtsvollzieher**,
- von Trägern der Rentenversicherung über ein Arbeitsverhältnis,
- beim Bundeszentralamt für Steuern über Konten und Depots,
- beim Kraft-Bundesamt über Kraftfahrzeuge des Schuldners.

Für die Einholung dieser Auskünfte ist der örtliche Gerichtsvollzieher zuständig. Die saarländischen Gerichtsvollzieher können unter [www.saarland.de](http://www.saarland.de) sowohl mit ihrem Zuständigkeitsbereich als auch mit ihren Kontaktdaten eingesehen werden.

## Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft

An die Stelle der eidesstattlichen Versicherung ist mit der Reform des Zwangsvollstreckungsrechts die Vermögensauskunft getreten. Der Schuldner muss seine Vermögensauskunft erteilen, wenn die **Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung** nach § 802 ZPO vorliegen und der Gläubiger einen entsprechenden **Auftrag** nach § 802 a ZPO erteilt hat. **Wird die Forderung nicht** in einer vom Gerichtsvollzieher gesetzten Zahlungsfrist von zwei Wochen **vollständig beglichen**, wird **Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft** bestimmt. Bei der Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben sowie weitere in § 802 Abs. 2 ZPO genannten Angaben zu machen. Aus den Angaben des Schuldners erstellt der Gerichtsvollzieher nach § 802 f Abs. 5 Satz 1 ZPO das **Vermögensverzeichnis**. Sodann hat der Schuldner zu Protokoll an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht hat. Anschließend **hinterlegt der Gerichtsvollzieher das Vermögensverzeichnis bei dem zentralen Vollstreckungsgericht**, beim Amtsgericht Saarbrücken, Nebenstelle Heidenkopfdehl, und leitet dem **Gläubiger einen Ausdruck** zu.

Das Ergebnis der Vermögensauskunft des Schuldners wird vom Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument aufgenommen und in die Datenbank des zentralen Vollstreckungsgerichts eingestellt. Das einzelne Vermögensverzeichnis ist für die

Dauer von zwei Jahren abrufbar. Erst nach Ablauf **von zwei Jahren** muss der Schuldner gegebenenfalls erneut eine Vermögensauskunft abgeben. Fremdauskünfte sind von dieser Sperrfrist nicht berührt. **Zugriff** auf diese **Datenbank** haben **Gerichtsvollzieher und Behörden**.

Nimmt der Schuldner den vom Gericht erlassenen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig nicht wahr, ist die Erzwingungshaft statthaft (§ 802 g ZPO).

## **Vollstreckungsportal**

Der Schuldner wird auf Anordnung des Gerichtsvollziehers eingetragen, wenn

- er die Vermögensauskunft verweigert,
- der Nachweis fehlt, dass der Gläubiger in angemessener Zeit befriedigt wurde,
- wenn eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Schuldnerverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers zu führen.

Die Löschung aus dem Vollstreckungsportal erfolgt in der Regel **drei Jahre nach dem Tag der Eintragung**. Eine frühere Löschung ist nur dann möglich, wenn

- der Nachweis der Befriedigung des Gläubigers geführt wird,
- das Fehlen oder der Wegfall des Eintragungsgrundes bekannt wird,
- die Ausfertigung einer vollstreckbaren Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Eintragungsanordnung aufgehoben oder einstweilen ausgesetzt ist.

Der Inhalt des Vollstreckungsportals kann über eine zentrale und länderübergreifende Plattform im Internet eingesehen werden unter:

[www.vollstreckungsportal.de](http://www.vollstreckungsportal.de)

Der **Zugriff auf diese Datenbank ist jedem gestattet**, der darlegt, die Information zu einem legitimen Zweck zu benötigen:

- für Zwecke der Zwangsvollstreckung,
- um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen,
- um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen,
- um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen,
- für Zwecke der Strafverfolgung und der Strafvollstreckung,
- zur Auskunft über ihn selbst betreffende Eintragungen.

Die Auskunftserteilung aus diesem „neuen Schuldnerverzeichnis“ beim zentralen Vollstreckungsgericht erfolgt für registrierte Nutzer regelmäßig über die Einsichtnahme durch ein automatisiertes Abrufverfahren in dem Vollstreckungsportal. Diese betreffen nur Vermögensauskünfte, die nach dem 01.01.2013 geleistet wurden. Eintra-

gungen bezüglich der Anträge auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, die bis zum 31.12.2012 beim Gerichtsvollzieher eingingen, sind noch in dem alten Schuldnerverzeichnis einsehbar. Wer einen **kompletten Überblick über die Vermögensverhältnisse** seines Vertragspartners möchte, sollte deshalb in **beide Schuldnerverzeichnisse Einblick** nehmen. Das alte Schuldnerverzeichnis wird noch immer bei den lokalen Vollstreckungsgerichten verwaltet, diese sind auch noch weiter zuständig für die Auskunftserteilung bzw. Einsichtnahme/Abschriftenerteilung für die nach altem Recht abgegebenen Vermögensverzeichnisse.

## **Förderung der gütlichen Einigung**

Der Gerichtsvollzieher soll im Sinne des Grundsatzes der effektiven Vollstreckung die gütliche Regelung anstreben (§ 802b ZPO). Durch Einräumung einer Zahlungsfrist oder Vereinbarung einer Ratenzahlung wird ein Aufschub gewährt so dass der Vollstreckungsauftrag des Gläubigers zunächst ruht. Das Einverständnis des Gläubigers wird in diesem Zusammenhang vermutet, es sei denn im Vollstreckungsauftrag ist etwas anderes bestimmt.

*Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.*